

99110010022000, 99110010022000

Behördlicher Sachkundenachweis zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erhalten

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743752/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110010022000, 99110010022000
Leistungsbezeichnung I	Behördlicher Sachkundenachweis zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erhalten
Leistungsbezeichnung II	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R1099 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=TierSchZus tV_TH_%21_2 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=TierSchZus tV_TH_%21_6 https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=SozMinVw KostO_TH https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R1099 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=TierSchZus tV_TH_%21_2 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=TierSchZus tV_TH_%21_6 https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=SozMinVw KostO_TH
Teaser	Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten dürfen nur Personen vornehmen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.
Volltext	Wenn Sie im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit (beispielsweise als Betreiber oder Beschäftigter eines Schlachtbetriebes

Modul	Sachverhalt
	<p>beziehungsweise im Auftrag eines Betriebs) Umgang mit Wirbeltieren im Rahmen der Schlachtung haben, insbesondere betreuen, pflegen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen Sie hierfür im Besitz eines behördlichen Sachkundenachweises sein. Diesen können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen.</p> <p>Im behördlichen Sachkundenachweis wird aufgeführt, für welche Tätigkeiten, für welche Tierarten und für welche Art von Geräten dieser gilt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Personalausweis</p> <p>Je nachdem, wie Sie die erforderliche Sachkunde nachweisen: • Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (originale Prüfungsbescheinigung) • Nachweis (Kopie) über eine gleichwertige Qualifikation Für die Ausstellung des Ausweises: • ein aktuelles Lichtbild (Passfoto) • Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen haben (Vordruck bei der zuständigen Behörde erfragen/anfordern)</p> <p>Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie im konkreten Fall vorlegen müssen. Weitere Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular.</p>
Voraussetzungen	<p>Der Sachkundenachweis wird von der zuständigen Stelle erteilt, wenn Sie die notwendige Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen haben. Es können nur Schulungen und Prüfungen anerkannt werden von Organisationen, welche hierzu behördlich beauftragt sind.</p> <p>Es dürfen keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht in den letzten 3 Jahren von Ihnen vorliegen.</p>
Kosten	<p>Für die Erteilung des Sachkundenachweises fällt eine Gebühr von 25 EUR an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Beantragung erfolgt schriftlich, entweder durch einen Vordruck, den die Behörde zur Verfügung stellt, oder einen formlosen Antrag. • Füllen Sie das Formular</p>

Modul

Sachverhalt

anschließend vollständig aus beziehungsweise formulieren Sie Ihren Antrag auf Erteilung des behördlichen Sachkundenachweises und fügen Sie die erforderlichen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Antragsunterlagen bei Ihrer zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und erstellt einen behördlichen Sachkundenachweis für die Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren, für die Sie Ihre Sachkunde nachweisen konnten. • Abschließend erhalten Sie per Post Ihren behördlichen Sachkundenachweis oder gegebenenfalls Informationen über die Ablehnung Ihres Antrags.

Änderungen mitteilen Sollten sich Änderungen an Ihren Angaben ergeben, teilen Sie diese Änderungen Ihrer zuständigen Behörde mit.

Bearbeitungsdauer

Über den Antrag auf Erteilung eines Sachkundenachweises wird innerhalb von 20 Arbeitstagen entschieden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Frist

Der behördliche Sachkundenachweis ist unbefristet gültig.

weiterführende Informationen

Hinweise

Verschiedene Fortbildungsinstituten führen im Auftrag der Landesbehörden Sachkundelehrgänge zum Töten von Wirbeltieren durch. Erkundigen Sie sich darüber direkt beim jeweiligen Anbieter oder beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen muss mit der Entziehung des Sachkundenachweises gerechnet werden.

Auch bei nicht unternehmerischen Tätigkeiten werden im Zusammenhang mit der Tötung und Betäubung von Wirbeltieren und auch weiteren Tieren, Anforderungen an Sachkunde beziehungsweise Kenntnisse und Fähigkeiten der Person gestellt. Bitte erfragen Sie bei

Modul

Sachverhalt

Ihrem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an, welche Anforderungen Sie im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeit zu erfüllen haben.

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung zu Ihrem Antrag beziehungsweise gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruch, gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht).

Kurztext

- Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren Bescheinigung
- Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.
- Voraussetzungen: Der Sachkundenachweis wird von der zuständigen Stelle erteilt, wenn die notwendige Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen wurde. Es können nur Schulungen und Prüfungen anerkannt werden von Organisationen, welche hierzu behördlich beauftragt sind. Es dürfen keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht in den letzten 3 Jahren von Ihnen vorliegen.
- Der behördliche Sachkundenachweis ist unbefristet gültig.
- Für die Erteilung des Sachkundenachweises fällt eine Gebühr von 25 EUR an. Er kann allerdings entzogen werden, wenn gegen Auflagen der Verordnung verstoßen wurde und Tatsachen darauf hinweisen, dass dies auch zukünftig so sein wird.
- Zuständig: das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit erfolgen soll

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit erfolgen soll. Dort erfahren Sie auch, welche Organisationen behördlich beauftragt sind, um Schulungen und Prüfungen zur Erlangung der Sachkunde durchzuführen.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag kann formlos gestellt werden.
Ursprungsportal	Obtain official certificate of competence to stun or kill vertebrate animals, Behördlicher Sachkundenachweis zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erhalten